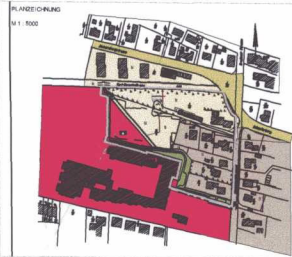


GEMEINDE HENSTEDT - ULZBURG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1. ÄNDERUNG

PLANZEICHNUNG

M 1 : 5000

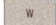


Zeichenerklärung

Es gilt die PlanzVO 1990 und die BauNVO 1990



Art der baulichen Nutzung

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -

-  Wohnbauflächen
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
-  Gemischte Bauflächen
§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO

Versorgung, Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB


-  Flächen für den Gemeinbedarf
-  Schule

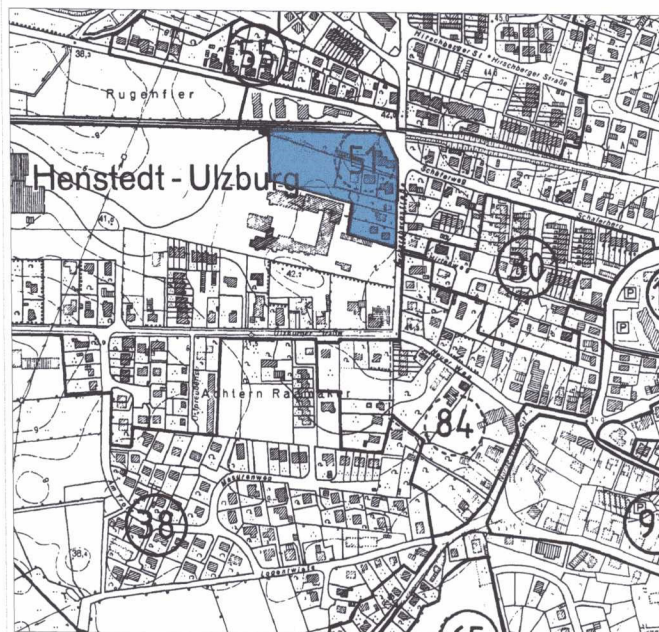
Grünflächen

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

-  Allgemeine Grünflächen

Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
Flächennutzungsplanänderung
§ 9 Abs. 7 BauGB



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.11.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 28.11.2001 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 06.12.2001 bis zum 20.12.2001 in Form einer Auslegung durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.01.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Gemeindevertretung hat am 20.11.2001 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht, haben in der Zeit vom 07.02.2002 bis zum 07.03.2002 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 30.01.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.05.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 21.05.2002 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.05.2002 gebilligt.
8. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 21.09.2002 Az.: IV644-542.AAA-6035 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

9. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 05.09.2002 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 06.09.2002 Az.: IV644-542.AAA-6035 bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 06.09.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 05.09.2002 wirksam.

Henstedt-Ulzburg, den 06.09.2002




(Bürgermeister)

GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

1. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET: NÖRDLICH SCHULE AM BECKERSBERG -
WESTLICH DER BECKERSBERGSTRASSE - SÜDLICH DES
WANDERWEGES KORL-BARMSTEDT-WEG (EHEMALIGE
EBOE-TRASSE) - ÖSTLICH DES SCHULZENTRUMS - IM
ORTSTEIL HENSTEDT -